Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8306
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

welcher sich aber von hie entsetzen. oder sich seiner
Bürger Rechtens mit einiger betrogen will. von dem
selb seinem unser Rat Salzburg fur abzug. oder
nachstewr nemen. Nemblich von einem der sein
Bürger Recht mit gelt erworben. abo wil he auch
die Bürger Recht hat aufgeben. Aber von einem
dem die Bürger Recht von seinen eltern sein fur-
kommen. sol man nemen nach gelegenheit seins
vermögens. und he sein geben. als wan he. wie
ein fremder die Bürger Recht hie. hett müssen
mit gelt erwerben.

Ordnung wie es hinfüran in allen Handtwerchen vmb Bruederschafft gehalten werden sole

Nachdem wir als Herr. und Landtsfürst ehrngedachter
unns tapfern verstehen. unns darzue bedenckt.
auch mit Rate unnser Landtschafft die zunfften
und fürsamen gang. in allen Handtwerchen alhie
in unnser Stat Salzburg abgethan. und aufgehebt.
damit aber nichts weniger in denselben Handt-
werchen aufrichtigklich gehandelt. und gutte
ehrene ordnung gehalten werde. so haben wir
allen Handtwerchern. diss nachfolgende ordnung.
und Satzung geben. und wollen. dass sy denselben nun
furan also geleben. und nachkomen.